



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 41. Erfolglose Verhandlungen wegen Erhebung der katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, 1855 - 1863

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Da es nun keinen sehr wesentlichen Unterschied macht, ob die von den Katholiken erhobene Schulsteuer in die Schulkasse oder in die Stadtkasse fließt, kamen wenigstens Magistrat und Stadtverordnete der katholischen Schule unter den dargelegten mißlichen Verhältnissen billig zu Hülfe. Das Schulzimmer wurde weiter unentgeltlich zur Benutzung überlassen, auch in baulicher Beziehung unterhalten, und die im Jahre 1872 erstmalig gewährte Gehaltszulage aus der Stadtkasse weiter gezahlt. Seit dem Jahre 1894 ist dann alljährlich auf jedesmaligen besonderen Antrag des katholischen Kirchenvorstandes eine weitere Gehaltszulage von 150 Mark gezahlt worden, seit dem Jahre 1899 auch noch eine Beihülfe von 25 Mark für das Reinigen des Schulzimmers und das Reinigen und Anheizen des Schulofens.

§ 41.

Erfolglose Verhandlungen wegen Erhebung der katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, 1855—1863.

Am 11. Oktober 1855 stellte der Bischof Drepper bei der Fürstlichen Regierung das Ansuchen, die katholische Schule in Detmold für eine öffentliche zu erklären, worauf am 13. November erwidert wurde, man vermöge dem nicht zu entsprechen, da die Schule ohne Mitwirkung der gesetzlich bestehenden Schulbehörden entstanden, auch die für eine öffentliche Schule gesetzlich erforderliche Anzahl von Kindern nicht vorhanden sei. Unter dem 30. Dezember 1856 brachte dann der Bischof Konrad Martin in seinem Schreiben an den Fürsten neben der kirchlichen Vermögensverwaltung (vgl. S. 143) auch die Schulverhältnisse zur Sprache und bat, den mit Ausnahme von Kappel bisher nur als Privatschulen betrachteten katholischen Schulen des Fürstentums die Rechte und Emolumente der öffentlichen Schulen zu erteilen. Darauf erging unter dem 26. Februar 1857 durch das Kabinettsministerium die Antwort, bei der bevorstehenden Revision des Schulgesetzes werde die Regierung den Wünschen des Bischofs, soweit möglich, entsprechen. Im Herbst 1858 legte die Regierung dem Landtage auch zwei Gesetzentwürfe vor, einen längeren zur Regelung des evangelischen, einen kurzen zur Regelung des

katholischen Elementarschulwesens. Der auf die katholischen Schulen sich beziehende, nur 5 Paragraphen umfassende Gesetzentwurf hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen steht nach Maßgabe des Art. 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischöfe zu.

§ 2. Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über diese Schulen wird von der Regierung ausgeübt. Diese hat insbesondere darüber zu wachen, daß in denselben ein genügender Elementarunterricht ertheilt werde und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das in Art. 10 des Eingangs erwähnten Ediktes dem Landesherrn vorbehaltene Recht, zu den alljährlich von dem Bischöfe anzuordnenden Schulvisitationen einen weltlichen Commissarius abzuordnen, wird auf die Regierung übertragen.

§ 3. Die Schulpflicht der katholischen Kinder dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahre. In soweit nicht nachweislich anderweit für genügenden Unterricht Sorge getragen wird, sind die katholischen Kinder während des schulpflichtigen Alters in die evangelische Bezirksschule zu schicken, wo sie jedoch von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte zu entbinden sind.

§ 4. Die Anerkennung katholischer Schulen als öffentlicher Elementarschulen bedarf der staatlichen, und, sofern Zuschüsse aus der Landkasse beansprucht werden, auch der landständischen Genehmigung. Die in diesem Falle erforderliche Regelung der innern und äußeren Schulverhältnisse erfolgt nach Analogie der für das evangelische Elementarschulwesen geltenden Bestimmungen nach vorgängiger Communication mit dem Diözesanbischöfe im Berordnungswege.

§ 5. Zu den Bedürfnissen der evangelischen Gemeinde-Elementarschulen haben die Katholiken nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage über das evangelische Elementarschulwesen beizutragen, sofern für diesen Bezirk keine öffentliche katholische Elementarschule besteht.

Ende Januar 1859 kamen die beiden Gesetzentwürfe zur Verhandlung; an dem für die evangelischen Schulen wurden einige Aenderungen vorgenommen; der für die katholischen Schulen

bot weder der Kommission noch dem Plenum des Landtages zu Bemerkungen Anlaß. Schließlich aber wurde aus der ganzen Sache nichts. Man konnte sich nämlich nicht einigen über die Auslegung des § 30 der Verfassung vom Jahre 1836, der bestimmte, daß bei „allgemeine Landesabgaben“ betreffenden Gesetzentwürfen Plenar-Abstimmung stattfinden solle. Die erste Kurie des Landtages vertrat den Standpunkt, jene Bestimmung komme hier nicht in Anwendung, schritt am 25. Januar zur Abstimmung und nahm die beiden Gesetzentwürfe an. Die zweite Kurie dagegen behauptete, es müsse hier nicht nach Kurien, sondern in pleno abgestimmt werden, und weigerte sich, für sich allein abzustimmen. Die Verhandlungen über diese Auslegung der Verfassung blieben ohne Erfolg; beide Kurien beharrten bei ihrem Standpunkte. Der Fürst trat im Landtagsabschiede vom 12. April 1859 der Auffassung der ersten Kurie bei und erklärte, nachdem er seiner Verpflichtung, den Landtag zu befragen, nachgekommen, halte er sich befugt, das Schulgesetz auszuführen; jedoch wolle er der zweiten Kurie anderweit Gelegenheit geben, sich auf dem nächsten Landtage gutachtlich zu äußern. — Später blieb es dann vorerst beim alten Schulgesetze.

Im Jahre 1862 war beabsichtigt, durch eine gemeinsame, von Pfarrer Gockel in Detmold entworfene Eingabe aller katholischen Kirchen- und Schulvorstände an den Fürsten, nötigenfalls auch an den Landtag, die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher Schulen zu erwirken; die Sache kam jedoch nicht zustande.

Unter dem 6. März 1863 erneuerte der Bischof in einem Schreiben an den Fürsten unter Hinweis auf sein oben erwähntes Schreiben vom 30. Dezember 1856 und die unter dem 26. Februar 1857 ergangene Antwort die Bitte um Oeffentlichkeitserklärung der katholischen Schulen, erhielt aber am 13. Mai vom Kabinetts-Ministerium abschlägigen Bescheid. Die Voraussetzung, heißt es darin, die katholischen Schulen würden mit Ausnahme derjenigen zu Kappel — welche übrigens zurzeit eine Simultanschule sei — nur als Privatschulen betrachtet, beruhe auf einem Irrtum. Die katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen genöffen alle Rechte der öffentlichen Elementarschulen, die

an denselben angestellten Lehrer partizipierten auch an den neuerdings aus Landesmitteln bewilligten Zuschüssen zur Verbesserung der Lehrergehalte; nur die in neuerer Zeit in Detmold, Lemgo und Schwalenberg errichteten katholischen Schulen würden als Privatschulen angesehen, weil die an diesen Orten vorhandenen katholischen Schüler von so geringer Zahl sei, daß es nicht tunlich erscheine, für diese aus Landesmitteln zu sublevierende besondere katholische öffentliche Schulen zu errichten. Auch andere Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentlichen Elementarschulen schickten, mußten Schulsteuern bezahlen; mehrere lutherische Schulen, die bei weitem mehr Kinder hätten, würden auch nur als Privatschulen angesehen.

Die Schule zu Kappel wird hier übrigens nur irrtümlich als öffentliche Schule bezeichnet; sie war bis 1888 Privatschule wie andere Privatschulen des Landes. Die am 1. Mai 1862 eröffnete katholische Schule in Lipperode wurde wohl nicht erwähnt, weil sie erst eben errichtet war. In den folgenden 30 Jahren blieben die Verhältnisse der katholischen Privatschulen dieselben; die in dieser Zeit neu entstandenen Schulen in Salzuflen, Sabbenhäusen, Niese und Lage traten unter den gleichen Verhältnissen ins Leben. Nur für Falkenhagen, wo die besondere geschichtliche Entwicklung, und für Grevenhagen und Kappel, wo die eigentümliche örtliche Lage zum lippischen Hauptlande dies mit sich brachten, fand eine Neuregelung und Besserstellung statt durch zwei im Jahre 1888 erlassene besondere Gesetze, über die in §§ 49 und 56 besonders berichtet werden wird.

§ 42.

Weitere Verhandlungen, 1883—1890; Bewilligung staatlicher Unterstützungen, 1895 und 1900.

Als im Jahre 1883 die katholische Gemeinde Detmold bei der Fürstlichen Regierung die Erhebung ihrer Privatschule zu einer öffentlichen beantragte, erging der Bescheid, die Volksschulen seien Staatsanstalten, die katholischen Schulen aber kirchliche Anstalten, die dem Diözesanbischöfe unterständen; wenn eine Umwandlung stattfinden solle, müsse der Diözesan-Bischof sich mit